

Inhalt

3. 7. 2008	Fünfzehntes Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsrechts (Fünfzehntes Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz – 15. LBesÄndG)	174
	2032-1; 2032-1-m	
3. 7. 2008	Gesetz über die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Beamtenversorgung	176
	2032-19	
27. 6. 2008	Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung	177
	221-19-1	
1. 7. 2008	Verordnung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Berlins und deren Benutzung	178
	27-1-10	
1. 7. 2008	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Regelsatzfestsetzungsverordnung)	180
	820-10	

Fünfzehntes Gesetz
zur Änderung des Landesbesoldungsrechts
(Fünfzehntes Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz – 15. LBesÄndG)

Vom 3. Juli 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160, 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 11. Juli 2006 (GVBl. S. 812) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach dem Wort „Vorschriften“ das Wort „gelten“ durch das Wort „fortgelten“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Gleichstellung

Bestimmungen dieses Gesetzes und der fortgeltenden bundesbesoldungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen, sind auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ab dem 3. Dezember 2003 sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, die sich auf Ehegatten und deren Angehörige beziehen, sind auf eingetragene Lebenspartner und deren Angehörige ab dem 3. Dezember 2003 sinngemäß anzuwenden.“

3. Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
 - a) In Besoldungsgruppe 12 wird bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ der Funktionszusatz „– in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 12 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern – 2)“ angefügt.
 - b) In Besoldungsgruppe 13
 - aa) wird nach der Amtsbezeichnung „Erster Gewerbeaufkommisсар“ die Amtsbezeichnung „Gesamtschulrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Fachleiter – 2)“ eingefügt,
 - bb) werden die Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als der ständige Vertreter des Leiters einer verbundenen Haupt- und Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – 2)“ und
 - cc) die Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule mit bis zu 180 Schülern – 2)“ gestrichen,
 - dd) werden bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ die Funktionszusätze
 - aaa) „– als Leiter des Grundschulteils einer Gesamtschule mit Oberstufe und Grundschulteil mit bis zu 180 Schülern am Grundschulteil – 2)“ und
 - bbb) „– als Leiter des Grundschulteils einer Gesamtschule mit Oberstufe und Grundschulteil mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern am Grundschulteil – 3)“ angefügt und
 - ee) wird bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ der Funktionszusatz „– in einem Lehramt der Besoldungsgruppe A 13 als beauftragter Leiter von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen zum Erwerb des Haupt-, des erweiterten Haupt- und des mittleren Schulabschlusses mit mehr als 90 Hörern – 2)“ angefügt.
 - c) In Besoldungsgruppe 14
 - aa) wird in dem Funktionszusatz bei der Amtsbezeichnung „Realschulkonrektor“ die Zahl „360“ durch die Zahl

„180“ und die Zahlen „540“ jeweils durch die Zahl „360“ ersetzt,

- bb) wird bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
 - „– als Leiter einer verbundenen Haupt- und Realschule
 - mit bis zu 180 Schülern –
 - mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern – 1)“,
- cc) wird bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ der Funktionszusatz „– als Leiter des Grundschulteils einer Gesamtschule mit Oberstufe und Grundschulteil mit mehr als 360 Schülern am Grundschulteil –“ angefügt,
- dd) wird bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulkonrektor“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
 - „– als der ständige Vertreter des Leiters einer Schule
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern –
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern – 1)
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern –
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern – 1)
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen – 1)“,
- ee) wird bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
 - „– als Leiter einer Schule
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit bis zu 90 Schülern –
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern – 2)
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern –
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern – 2)“ und
- ff) wird bei der Amtsbezeichnung „Zweiter Sonderschulkonrektor“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
 - „– einer Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 270 Schülern –
 - einer Schule mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 135 Schülern –“.
- d) In Besoldungsgruppe 15
 - aa) wird bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ in dem Funktionszusatz die Zahl „540“ durch die Zahl „360“ ersetzt,
 - bb) wird bei der Amtsbezeichnung „Sonderschulrektor“ der Funktionszusatz wie folgt gefasst:
 - „– als Leiter einer Schule
 - mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ mit mehr als 180 Schülern –
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern –
 - mit einem anderen Förderschwerpunkt und angegliederten Berufsschulklassen –“ und

- cc) wird bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ nach dem Funktionszusatz „– einer Gesamtschule ohne Oberstufe –“ der Funktionszusatz „– eines Oberstufenzentrums – 3)“ angefügt.
4. In der Landesbesoldungsordnung B werden in Besoldungsgruppe 2 nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Verkehrslenkung Berlin“ die Amtsbezeichnungen
- a) „Direktor der Berlinischen Galerie und Professor“ und
- b) „Direktor der Verwaltungsakademie Berlin“ eingefügt.
5. In der Landesbesoldungsordnung A (künftig wegfallende Ämter) wird in Besoldungsgruppe 10 vor der Amtsbezeichnung „Heimleiter“ die Amtsbezeichnung „Erste Oberschwester“ eingefügt.

Artikel II

Überleitung

Der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion des Direktors der Berlinischen Galerie befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 2 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Direktor der Berlinischen Galerie und Professor“.

Artikel III

Neubekanntmachung

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Landesbesoldungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel IV

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 5 rückwirkend zum 23. Oktober 2005 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Karin Seidel-Kalmutzki

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz
über die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften
in der Beamtenversorgung

Vom 3. Juli 2008

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften in der Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin und der Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; ausgenommen sind die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

§ 2

Gleichstellung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft

Für Ansprüche nach dem gemäß Artikel 125a Abs. 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen gelten ab dem 3. Dezember 2003 als Eheschließung auch die Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Eingetragene Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Eingetragene Lebenspartnerin oder ein Eingetragener Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch eine frühere Eingetragene Lebenspartnerin oder ein früherer Eingetragener Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch eine hinterbliebene Eingetragene Lebenspartnerin oder ein hinterbliebener Eingetragener Lebenspartner. Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Eingetragenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft aus.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2008

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Karin Seidel-Kalmutzki

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung

Vom 27. Juni 2008

Auf Grund des § 11 Nr. 1 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198), in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 (GVBl. S. 198) wird verordnet:

Artikel I

Die Vergabeverordnung vom 14. Mai 2008 (GVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Anträge auf Zulassung auf Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 1. April, für das Wintersemester bis zum 1. Oktober bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).“
2. In § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „dem Ehegatten, den Kindern“ durch die Wörter „dem Ehegatten oder den Kindern“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 2008

Senatsverwaltung
für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Z ö l l n e r

Verordnung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung Berlins und deren Benutzung

Vom 1. Juli 2008

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Berliner Betriebe-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 602), wird verordnet.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Rechtsverordnung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder räumlich zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Von mehreren dinglich Berechtigten im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 7 des Berliner Betriebe-Gesetzes ist jeder berechtigt und verpflichtet.

(3) Öffentliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit der Anlagen, die die Berliner Wasserbetriebe für die Gewinnung, Fortleitung und Versorgung von oder mit Wasser betreiben. Die öffentliche Wasserversorgungsanlage ist eine öffentliche Einrichtung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Das Anschluss- und Benutzungsrecht im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Berliner Betriebe-Gesetzes erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer können unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(2) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstücks mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen bei den Berliner Wasserbetrieben unverhältnismäßige Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1 und 2, sofern die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sich gegenüber den Berliner Wasserbetrieben verpflichten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 3

Anschlusszwang

Der Anschlusszwang gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes besteht nur für Grundstücke, die an eine öffentliche Straße mit betriebsfähiger Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

§ 4

Benutzungszwang

(1) Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Berliner Betriebe-Gesetzes trifft die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer. Den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte.

(2) Im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren kann auf schriftlichen Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug von Wasser auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf zu beschränken. Der gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 des Berliner Betriebe-Gesetzes erforderliche Antrag auf Beschränkung oder Teilbeschränkung des Benutzungszwanges ist schriftlich unter Angabe der Gründe, im Falle einer wasserwirtschaftlich erforderlichen Beschränkung bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, in allen übrigen Fällen bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.

(3) Die Beschränkung kann teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(4) Aus Gründen des Allgemeinwohls kann der Antrag auf Beschränkung des Benutzungszwanges von der zuständigen Senatsverwaltung insbesondere dann abgelehnt werden, wenn für den jeweiligen Gebrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe a und b der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet werden kann.

(5) Der Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine unbillige oder unzumutbare Härte im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 des Berliner Betriebe-Gesetzes soll angenommen werden, wenn

1. die Genehmigung einer Eigenversorgungsanlage aus wasserwirtschaftlichen Gründen geboten ist,
2. Wasser aufgrund seiner Zusammensetzung, Qualität oder seines Geschmacks in insbesondere ein Getränkeprodukt eingeht oder wesentlicher Bestandteil dieses Produktes wird,
3. Wasser zu Kühlzwecken genutzt wird,
4. Wasser zur Bewässerung der Öffentlichkeit frei zugänglicher Grünflächen genutzt wird,
5. Wasser zur Reinigung von Tieren oder von Tieren zum Trinken in Gehegen öffentlicher Einrichtungen genutzt wird,
6. Wasser von Gärtnereien, Baumschulen, Obst- und Gemüseproduzenten zur Bewässerung der Pflanzen genutzt wird,
7. Wasser zur Bewässerung von Sportflächen genutzt wird,
8. bei Versagung der Erhalt und der Ausbau einer wesentlichen Anzahl von Arbeitsplätzen und des Produktionsstandortes gefährdet wäre.

(2) Die Grundstückseigentümerin und der Grundstückseigentümer haben bei Berufung auf einen Fall des Absatzes 1 Nr. 1 die Befreiung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Berliner Betriebe-Gesetzes mit eingehender Begründung schriftlich bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zu beantragen. In allen anderen Fällen ist ein solcher Antrag schriftlich bei der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung zu stellen. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 8 ist die Vorlage von Unterlagen erforderlich, die detailliert die Gefährdung belegen. Insoweit kann die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung die Befreiung auch von der Vorlage von Unterlagen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen, abhängig machen. Die Erteilung einer Befreiung kann in allen Fällen unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6

Eigenversorgungsanlagen

Wer eine Eigenversorgungsanlage errichtet oder betreibt, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigenversorgungsanlage durch eine vollständige Systemtrennung keinerlei Auswirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind. Die Herstellung oder das Belassen einer Verbindung zwischen einer Eigenversorgungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind verboten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wird, auf dem bis dahin anderes leitungsgebundenes Wasser genutzt wurde.

§ 7

Bestehende Rechte

(1) In den Fällen des § 4 Abs. 5 des Berliner Betriebe-Gesetzes müssen die Grundstückseigentümerin und der Grundstückseigentümer der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung auf Verlangen anzeigen, dass, inwieweit und auf welcher rechtlichen Grundlage ihr Grundstück bei Inkrafttreten dieser Verordnung mit Wasser versorgt wird. Die Anzeige muss insbesondere nähere Angaben über die Größe und das Fördervolumen der Eigenversorgungsanlage, die Wasserqualität, die Systemtrennung von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, die Nutzung des Wassers im letzten Kalenderjahr vor Inkrafttreten der Verordnung und die aktuelle Nutzung sowie den Nachweis der Erlaubnis, Bewilligung oder sonstigen Rechtsgrundlage für Errichtung und Betrieb der Eigenversorgungsanlage enthalten.

(2) Im Falle einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgenden nicht unerheblichen Veränderung der Eigenversorgungsanlage entfällt der in § 4 Abs. 5 des Berliner Betriebe-Gesetzes geregelte Bestandsschutz.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2008

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t

Regierender
Bürgermeister

Harald W o l f

Senator für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Verordnung
zur Festsetzung der Regelsätze
nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
(Regelsatzfestsetzungsverordnung)

Vom 1. Juli 2008

Auf Grund des § 28 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts nach § 28 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird ab dem 1. Juli 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende | 351 Euro, |
| 2. für Haushaltsangehörige (sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner) | |
| a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 211 Euro, |
| b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres | 281 Euro, |
| 3. für Haushaltsangehörige, die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben jeweils | 316 Euro. |

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Zugleich tritt die Regelsatzfestsetzungsverordnung vom 26. Juni 2007 (GVBl. S. 247) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Regierender
Bürgermeister

Heidi Knake-Werner

Senatorin für Integration,
Arbeit und Soziales